

RS OGH 1984/4/12 6Ob513/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.1984

Norm

ABGB §179a

ABGB §184

Rechtssatz

Ebensowenig wie ein am Adoptionsverfahren nicht zu beteiligender Dritter den Adoptionsvertrag oder den die Adoption bewilligenden Beschluß anfechten kann, steht ihm das Recht zu, mit dem Hinweis auf die Geschäftsunfähigkeit des Annehmenden im Zeitpunkt der Zustellung die Unwirksamkeit der erfolgten Zustellung des Bewilligungsbeschlusses und die fehlende Rechtskraft dieses Beschlusses geltend zu machen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 513/83
Entscheidungstext OGH 12.04.1984 6 Ob 513/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0048717

Dokumentnummer

JJR_19840412_OGH0002_0060OB00513_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at